



Checkliste „virtuelle Betriebsratssitzung und Beschluss“

Mit der auf den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 befristeten Neufassung von § 129 BetrVG hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen geschaffen, dass Sitzungen des Betriebsrates per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten und Beschlüsse entsprechend gefasst werden können.

Das Gesetz nennt die Sitzungen von BR, GBR, KBR, JAV, GJAV, KJAV, sowie die von den genannten Gremien gebildeten Ausschüsse, Einigungsstelle und Wirtschaftsausschuss.

Nachfolgende Punkte gelten sowohl für komplett virtuelle Sitzungen, als auch für den Misch-Fall, wenn nur einige Betriebsratsmitglieder (z.B. Risikopatienten) sich zuschalten. In solchen Fällen muss es allen Mitgliedern freistehen, sich zuzuschalten oder körperlich anwesend zu sein. Das wiederum setzt voraus, dass alle Mitglieder über die entsprechende Software und Endgeräte verfügen. Die Kosten hierfür hat der Arbeitgeber gemäß § 40 BetrVG zu tragen.

Die Teilnahmerechte der Schwerbehindertenvertretung und von Gewerkschaftsvertreter*innen (§ 31 BetrVG) sind sicherzustellen.



Voraussetzungen im Einzelnen:

- ▶ Ermessensentscheidung der/des Vorsitzenden ob „Präsenzsitzung“ oder „virtuelle Sitzung“. § 129 BetrVG ist eine Ausnahme zu § 33 BetrVG, die genutzt werden „kann“. Wir müssen dafür Sorge tragen, dass diese Regelung nicht zu einem Präjudiz wird. Video ersetzt kein persönliches Gespräch. Präsenzsitzungen sollten daher in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz Vorrang haben – zumindest in Betrieben, die jetzt weiter- oder hochlaufen.
- ▶ (nicht rechtlich, aber praktisch) Vorrang der audio-visuellen Videokonferenz vor der reinen Telefonkonferenz (nach Möglichkeit: gucken und hören)
- ▶ In der Einladung zur Sitzung sollte der Grund für die virtuelle Sitzung angegeben werden, wobei das Stichwort „Pandemielage“ ausreicht. Für die Übersendung der Tagesordnung, Nachladung von Ersatzmitgliedern, ergeben sich keine Besonderheiten.
- ▶ Nichtöffentlichkeit der Sitzung ist sicherstellen, wobei das neue Gesetz keine „geheimdienstähnliche“ Anforderungen stellt – auch vor „Corona“ konnte das rechtswidrige Belauschen von realen BR-Sitzungen technisch nicht ausgeschlossen werden:
 - Verschlüsselte Verbindung und/oder
 - Aktualisierten Zugangscode getrennt von der Einladung versenden (Zugangscode ggf. kurzfristig und dann auch an Ersatzmitglieder)
 - Dritte können vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen, insb. weil zugeschaltete Teilnehmer allein im Raum sind. Keine Sitzungsteilnahme im öffentlichen Raum.
 - Softwareeinstellungen ggf. so wählen, dass es eine „Zugangskontrolle“ bzw. Identifizierung der Teilnehmer durch den „Host“ gibt (z.B. Zoom/Profil/Einstellungen/allgemein/mehr Einstellungen ansehen/Meeting/erweitert/Warteraum aktivieren)
 - Teilnehmer*innen daran erinnern, dass eine Aufzeichnung verboten ist
- ▶ Anwesenheitsliste zum Protokoll, § 34 Abs. 1 Satz. 3 BetrVG: Teilnehmer*innen übersenden an Schriftführer*in/Vorsitzende(n) eine Anwesenheitsbestätigung in Textform, die gespeichert werden muss. Vorzeitiges oder zwischenzeitliches Verlassen der Sitzung ist ebenfalls in Textform mitzuteilen.